Entgeltsätze für die Flohmärkte der Stadt Heide

Aufgrund des § 71 Gewerbeordnung – GewO – in Verbindung § 7 der Teilnahmebestimmungen der Stadt Heide für die Durchführung von Jahrmärkten und Spezialmärkten werden nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.11.2004 folgende Entgeltsätze für die Flohmärkte der Stadt Heide festgesetzt:

I
Allgemeines

Für die Benutzung des Marktplatzes anlässlich der städtischen Flohmärkte sind Entgelte zu entrichten. Diese werden als privatrechtliche Entgelte erhoben.

II
Entgeltsätze

Pro laufender Verkaufsmeter werden folgende Entgelte festgesetzt:

Lebensmittel (Zuckerwaren)	11,50 €
Imbiss (ohne Getränke)	11,50 €
Imbiss (mit alkoholfreien Getränken)	14 €
Getränke	14 €
Neuwaren mit Auto	11,50 €
Trödel mit Auto	8,50 €
Trödel ohne Auto	6,50 €

Bei dem Verkauf „Trödel mit Auto“ werden als Mindestgebühr 4 lfdm. zugrundegelegt.

III
Bemessungsgrundlage

Die Entgelte werden nach der in Anspruch genommenen Frontlänge (Frontmeter) bemessen. Angefangene laufende Meter werden aufgerundet.

IV
Fälligkeit

Das Entgelt ist mit der Standzuweisung und Standannahme fällig. Bei vertraglichen Vereinbarungen wird die Fälligkeit besonders geregelt.

V
Teilnahmebestimmungen

Es gelten die Teilnahmebestimmungen der Stadt Heide für die Durchführung von Jahrmärkten, Volksfesten und Spezialmärkten vom 18. Mai 1993.

VI
Gemeinnützige Einrichtungen

Für jeden Flohmarkt kann jeweils eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung entgeltfrei zugelassen werden.
Diese Regelung gilt auch, wenn der Verkaufserlös einer Standinhaberin / eines Standinhabers ausschließlich und nachweislich für soziale oder gemeinnützige Zwecke verwendet werden soll.
Bei mehreren Bewerbungen erfolgt die Zulassung zeitlich im Wechsel.

VII
Inkrafttreten

Diese Entgeltsätze treten am 1.1.2005 in Kraft.

Heide, den 18.11.2004
Gez. Ulf Stecher
Bürgermeister